

BVGer E-7815/2015 vom 9. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7815_2015

FR: TAF E-7815/2015 du 9 janvier 2017

IT: TAF E-7815/2015 del 9 gennaio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist insoweit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Wie bereits mit Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2015 festgestellt, geht das Gericht davon aus, dass sich die Beschwerde lediglich gegen Dispositiv Ziffer 2 (Asyl) und nicht gegen Dispositiv Ziffer 1 (Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft) richtet. Insoweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei die Unzulässigkeit der Wegweisungshindernisse festzustellen und er sei in der Folge als Flüchtling aufzunehmen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Wegweisungsvollzug wurde bereits zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben und bildet nicht mehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVG 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4

Die Vorinstanz hat den Massstab des Glaubhaftmachens nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Ihre Schlussfolgerungen sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, welche Aussagen glaubhaft und welche unglaubhaft ausgefallen sind. So hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer aufgrund der schlüssig geschilderten Biografie sowie der glaubhaft gemachten illegalen Ausreise als Flüchtling anerkannt, stellt indes zu Recht die Unglaubhaftigkeit der übrigen Fluchtgeschichte fest. Die Rechtsmitteleingabe erschöpft sich in spärlichen Erklärungsversuchen, womit sie nicht aufzeigt, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Im Zentrum der Vorfluchtgründe stehen die Festnahmeaktion und die hierbei zugezogene Verletzung. Die Widersprüche hierzu sind jedoch so erheblich, dass der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen der Boden entzogen ist. So soll sich die Festnahme und der dabei erlittene Armbruch gemäss Erstbefragung im August 2012 zugetragen haben (SEM-Akten, A3, S. 8). Gemäss Zweitbefragung soll dies im August 2011 gewesen sein (SEM-Akten, A19, S. 6, F47). Eine plausible Erklärung für diesen Widerspruch blieb aus (SEM-Akten, A19, S. 15, F132). Stattdessen kommen auf Beschwerdeebene weitere Widersprüche hinzu. So wird nicht mehr ein Armbruch, sondern ein Handbruch geltend gemacht und die Festnahme mit Verletzung soll weder im August 2011 noch im August 2012, sondern neuerdings im Oktober 2011 stattgefunden haben (z. B. Beschwerde S. 3). Diese dritte Version erschüttert die Glaubhaftigkeit der Vorbringen vollends. Es ist ohnehin nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer nach der langen Zeit in verschiedenen Spitälern nach Sawa zurückkehrt, um von dort in Lebensgefahr durch einen Stacheldraht zu fliehen (z. B. SEM-Akten, A19, S. 12, F102 ff.). Wenn man der Erstbefragung folgt, so kehrte er tatsächlich nicht zur Militärausbildung beziehungsweise Schule zurück, weil er "keine Möglichkeit dazu gehabt hätte", was jedoch einen krassen Widerspruch zu den Fluchterklärungen anlässlich der Zweitbefragung darstellt (SEM-Akten A3, S. 9). Schliesslich lässt eine durch Ärzte festgestellte Arm- oder Handverletzung für sich alleine nicht auf eine Festnahmeaktion beziehungsweise auf eine staatliche Verfolgung schliessen. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen. Die Erklärungsversuche auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, am Beweisergebnis etwas zu ändern. Ein "Missverstehen" kann ausgeschlossen werden, zumal der Beschwerdeführer an beiden Befragungen mündlich und schriftlich bestätigte, den Dolmetscher gut verstanden zu haben und auch der Hilfswerksvertretung keine Verständigungsprobleme aufgefallen sind (SEM-Akten, A19, S. 1, S. 19, A3, S. 2 und Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung SEM-Akten, A19, S. 10). Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das Vorliegen von Vorfluchtgründen nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen vermag. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt

weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses wurden bereits von der damals zuständigen Richterin mit Zwischenverfügung vom 15. Dezember 2015 gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.